Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 20

Artikel: Veraltete Zustände

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schwert oder gar verhindert. Die hervorragende Tüchtigkeit der Offiziere, die wir für die Miliz notwendig haben, beruht erst an zweiter Stelle auf ihrem Wissen und Können, an erster Stelle beruht sie in der Festigkeit und Unabhängigkeit des unerschrockenen männlichen Charakters!

Es gibt gar nichts, was die Besetzung der Kommandostellen nur von diesem Gesichtspunkt aus im gleichen Maße erschwert, wenn nicht gänzlich zu einem frommen Wunsche macht, wie die kantonale Militärhoheit in Personenfragen. Niemals können die Kommandos der kantonalen Truppen so besetzt werden, wie das Interesse der Armee verlangt, wenn die Kantone dies Ernennungsrecht nicht ganz nur als das Symbol ihrer Souveränität auffassen, sondern Anspruch darauf erheben, aktiv dabei mitzuwirken und sagen zu dürfen, der paßt mir und der paßt mir nicht, obschon sie zu der Ausbildung ihrer Offiziere und ihrer Truppen gar nichts zu sagen haben, obschon sie ihre Offiziere und ihre Truppe gar nie im Dienst sehen. Ob sie wollen oder nicht, so sind es doch ganz andere Gesichtspunkte als militärische, die sie bei ihren Entschließungen leiten. Welcher Art dieselben sein können, beweist das vorliegende Schulbeispiel von Uri.

Wir wollen annehmen, daß dies der einzige und erste Fall ist, wo ein Kanton die Beförderung und Ernennung eines von seinen sämtlichen Vorgesetzten als befähigt erklärten Offiziers verweigert, weil dieser sich durch selbstverständliche militärische Pflichtauffassung den disziplinlosen Untergebenen unangenehm bemerklich gemacht hat. — Es ist gleichgültig, ob ähnliches auch schon anderswo vorgekommen ist, denn wenn überhaupt nur die Möglichkeit besteht, daß so etwas vorkommt, so ist dies das Symptom, daß Anschauungen und Zustände herrschen, deren verderbliche Wirkung sich nicht auf dieses Gebiet allein beschränkt.

Es ist sehr schlimm, wenn bei Kommandobesetzungen das militärische Sachinteresse — über das niemand anders kompetent urteilen kann, als die im Kriege verantwortlichen militärischen Vorgesetzten — nicht allein entscheiden darf.¹) Aber so schlimme Folgen dies auch für die Kriegstüchtigkeit hat, so ist doch viel bedeutungsvoller als diese selbst, daß man im ganzen Volke den höchsten Grad der Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft haben will, aber gleichzeitig auch sich nicht Rechenschaft geben und zugestehen will, daß dieses niemals erreicht werden kann, so lange diese Zustände fortbestehen.

Es ist ja rührend und im höchsten Grade erfreulich, wie sehr das patriotische Gefühl in Erregung kam, als von hochachtbaren Leuten, deren patriotische Sorge und rege Phantasie nicht ganz im Gleichgewicht gehalten wird durch nüchterne Sachkunde und nüchternes Denken, das Splügenbahnprojekt als schwere Landesgefahr proklamiert wurde. Aber denjenigen, der weiß, worauf es ankommt und wo es fehlt, mußte diese Erregung doch beelenden.

Selbst wenn alles, was über den projektierten Splügentunnel in frommem Glauben behauptet worden ist, zutrifft, so liegt die Landesgefahr doch wo anders. Sie liegt darin: 1. daß solche Dinge möglich sind, wie die "Neue Zürcher Zeitung" aus Uri berichtet hat; 2. daß man sich über das Fortbestehen der Zustände und Gewohnheiten, die diese Dinge ermöglichen, nicht weiter aufregt, obgleich sie jedermann bekannt sind und jeder halbwegs Einsichtige ihre Bedeutung nicht verkennen kann; 3. daß man sich statt dessen furchtbar aufregt über die "Landesgefahr", die in einem Bahnprojekt liegen soll.

Indessen ist der publik gewordene Fall in Uri derart überzeugend, daß die Hoffnung nicht unbillig ist, er werde zu ähnlich patriotischer Entrüstung veranlassen, wie die Mißachtung der Landesgefahr durch ein für den friedlichen Verkehr bestimmtes Bahnprojekt.

Wir haben gesagt, daß das Zustände sind, die nicht bloß in dieser Sache direkten Schaden anrichten, sondern unter deren Herrschaft überhaupt nicht das Verständnis für das Wesen des Krieges dem Betrieb des Wehrwesens seinen Stempel aufdrücken kann. Es sei noch ein drittes gesagt. Wir sind so sehr empfindlich für das, was das Ausland über uns, ganz besonders über unser Wehrwesen, auf das wir stolz sein wollen, denkt. Ich glaube, daß so etwas, wie dieser Urner Landratsbeschluß enthüllte, unmöglich geeignet ist, den Respekt des Auslandes vor unseren militärischen Institutionen und vor dem ernsten Wollen des souveränen Volkes, wehrtüchtig zu sein, zu erhöhen.

Wir haben schon früher wiederholt ausgesprochen, wir verlangen keine Aenderung von Gesetz und Verfassung, es bedarf nur der Aenderung der Anschauung. Wenn die kanonalen Regierungen einsehen, daß sie ganz gleich wie jede solche Oberbehörde in jedem geordneten Rechtsstaat, wie der Bundesrat und wie jeder Monarch, den ernennen müssen, den die kompetenten und verantwortlichen Vorgesetzten als dazu befähigt erklären, so ist die Sache in Ordnung. Für die Regierungen unserer Kantone gilt dies als elementare selbstverständliche Pflicht im erhöhten Maße, denn Gesetz und Verfassung hat ihnen jede Möglichkeit genommen, auf die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit von Truppe und Führern einen Einfluß auszuüben.

Veraltete Zustände.

(Eingesandt.)

Wenn man den Bericht über die jüngste Kriegsgerichtsverhandlung liest, überkommen einem verschiedenartige Gefühle. — Ueber den jungen Offizier und dessen einfältigen, von einer durchaus un-

¹⁾ Schon in der Landesverteidigungskommission ist dies der Fall. Wenn es sich um die Besetzung der Bataillone gewisser Kantone handelt, so wird neben allgemeiner Tüchtigkeit und spezieller Eignung noch sehr in Erwägung gezogen, wer dem Kanton "genehm" wäre. Es kann vorkommen, daß der nach dem Verlangen der Vorgesetzten und der eigenen Ueberzeugung aller Geeignetste nicht genannt wird, weil der Vorschlag aller Wahrscheinlichkeit nach vom Kanton nicht akzeptiert würde, und daß man dann. um einen Konflikt zu vermeiden, einen andern nennt, dessen Fähigkeitszeugnis nicht mit gleich freudiger Ueberzeugung ausgestellt werden kann.

statthaften Auffassung zeugenden Befehl habe ich mich gehörig geärgert. Das ist nun wieder einer von jenen, die durch eine unbesonnene Tat mit einem Schlag dem Gebäude Schaden zufügen, das von anderen schon seit Jahren mit großer Liebe und Mühe aufgebaut und beständig ausgebessert wird. Auch aus andern Tatsachen zu schließen, scheint mir, daß noch einige unserer Leutnants sich gar nicht bewußt sind, daß sie durch ein unkorrektes Benehmen nicht nur sich selbst, sondern oft weit mehr das Offizierskorps im allgemeinen schädigen. Dem jungen Mann wird gerade wegen seiner Jugendlichkeit viel verziehen, aber wenn er die Uniform anzicht, soll er sich eben bewußt werden, daß er damit große Pflichten gegenüber allen seinen Kameraden übernimmt. Er wird viel mehr beobachtet und hat deshalb doppelten Grund, keinen Anlaß zu begründeter Kritik oder gar zu Klagen zu geben. Ein Offizier, der sich schlecht aufführt, blamiert eben die ganze Armee. Und das ist ja auch das für uns Betrübende, daß nun dieser zum Glück ganz isoliert dastehende Fall von St. Gallen nicht nur von den Feinden der Armee und jeder geordneten Institution des Staates, sondern — und das ist viel schlimmer von einer großen Zahl sogenannter militärfreundlicher Bürger auf bekannte Weise¹) aufgebauscht und verallgemeinert wird. — Also das Vorgehen des betreffenden Leutnants möchte ich ja nicht beschönigen oder entschuldigen. Dagegen hat mir die Art, wie der Leutnant verurteilt worden ist, gar nicht gefallen. Wie schon früher bei ähnlichen Gerichtssitzungen hat es mich wieder empört, daß bei uns die Richter eines Offiziers zum Teil Unteroffiziere sind. Nach meiner Ansicht ist dies allein schon ein Faustschlag ins Gesicht der Disziplin und kann ich gar nicht begreifen, wie man seinerzeit bei Ausarbeitung des Militärstrafgesetzes darauf gekommen ist, eine solche Zusammensetzung des Gerichtes zu verlangen. Da scheint mir die Bestimmung eines unserer Nachbarländer das einzig Richtige. Dort ist nämlich vorgeschrieben, daß die im Grad niedrigsten Richter gleichen Grad wie der Angeklagte haben sollen, so daß z. B., wenn ein Leutnant vor Gericht steht, zwei Leutnants, die im Grad niedrigsten Mitglieder des Gerichtshofes sind. Wie soll ein Unteroffizier oder sogar ein Soldat den Zustand begreifen und beurteilen können, in welchem ein Offizier einen Befehl gegeben hat? - Ein Mitglied eines Divisionsgerichtes, mit dem ich vor einigen Jahren darüber sprach, wollte mich von der Richtigkeit dieser Zusammensetzung eines Kriegsgerichtes überzeugen, indem er mich auf unsere Staatsform hinwies. Aber da kann ich eben wieder nicht von meiner Meinung abkommen, daß das soldatische Denken in erster Linie entscheiden soll. Es scheint mir, daß, venn hier das soldatische Empfinden mit dem demokratischen Gedanken in Konflikt kommt, das Soldatische als das unbedingt Maßgebendere den Ausschlag geben muß.

Unglaublich aber ist mir, daß es unsere Zustände erlauben oder sogar verlangen, daß in öffentlicher Militärgerichtssitzung Untergebene des Angeklagten, der doch schließlich nur des Mißbrauchs seiner Gewalt, nicht eines gemeinen Verbrechens bezichtigt wird, aufgefordert werden, sich als Zeugen über das Wesen ihres Zugführers, der als Angeklagter anwesend ist, auszusprechen und nun bei dieser Gelegenheit diesem alles, was ihnen an ihrem Leutnant nicht gefallen oder gepaßt hat, ins Gesicht schleudern dürfen. Ich hoffe, daß da viele meiner Kameraden, die über dieses bemühende Bild etwas nachdenken, den Ausdruck "empörend" nicht zu scharf finden. So schädigt man mit Wissen das Ansehen der Offiziere und ruiniert den Charakter der betreffenden Korporale. Es hätte wirklich nur noch gefehlt, daß - wie in einer Versammlung irgend eines Vereins - die Ausführungen der Korporale mit Bravorufen von den Tribünen begleitet worden wären.

Wie ich mir habe sagen lassen, soll eine Revision unserer Militärstrafordnung im Gange sein, und wollen wir hoffen, daß dabei das soldatische Empfinden etwas mehr Berücksichtigung finde wie bis anhin.

—er.

Die Fußartillerie des deutschen Heeres.

Die deutsche Fußartillerie ist nach ihrer jetzigen Aufgabe und Organisation eine verhältnismäßig neuartige Truppe. Ihr fallen die heute sehr modifizierten Aufgaben der früheren Festungsartillerie nebst denen der heutigen schweren Batterien des Feldheeres zu. Anfänglich in erster Linie gegen die Sperrfortsbefestigungsgürtel an Deutschlands West- und Ostgrenze, sowie gegen sonstige feste Plätze aufzutreten und zu wirken bestimmt, bekamen Batterien auch Aufgaben die Feldkrieges und wurden in Stärke sammen je zwei bis drei leichten und schweren Haubitzbatterien den Armeekorps angegliedert. Solcher Fußartillerie - Regimenter zählt Preußen 16, Sachsen 1, Bayern 2. Das Quinquennatsgesetz von 1911 bestimmte eine weitere Vermehrung um zwei Brigade-, sechs Regiments- und vier Bataillonsstäbe, sowie um sechs Bataillone und zehn Bespannungsabteilungen der Fußartillerie, und zwar so, daß diese bis 1913 auf eine Stärke von 24 Regimentern mit 192 Batterien gebracht werden soll. Die neue Heeresvorlage wird der Fußartillerie einen früheren Zeitpunkt der Aufstellung ihrer sämtlichen Neuformationen bringen, sowie die Neuformierung von drei Regimentern in Kassel, Dresden und Altona, ferner aber die Neuerrichtung von fünf neuen Bespannungsabteilungen, die somit auch für die schweren Batterien des Feldheeres verfügbar werden. Seit 1902 sind die vorhandenen Bespannungsabteilungen, die ursprünglich dem Train zugeteilt waren, den Fußartillerieregimentern überwiesen. Zurzeit bestehen für Preußen und die unter seiner militärischen Verwaltung stehenden Truppenkontingente nur elf Bespannungsabteilungen einschließlich der der Fußartillerieschule, während 17

¹⁾ Ist doch bereits aus einer Mitteilung des betreftenden Schularztes zu entnehmen, daß von "Wunden", von denen eine unserer größten Zeitungen letzten Freitig berichtete, keine Rede gewesen sei.